



§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abteilung erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus entscheidend.
- (3) Sofern die Kriterien für eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages unterjährig eintreten (z.B. Vollendung des 13. Lebensjahres), wird der erhöhte Mitgliedsbeitrag erst ab dem Folgejahr fällig.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag schließt den Versicherungsbeitrag ein.
- (5) Der „aktive“ Mitgliedsbeitrag enthält die Beträge für:
 - den Hauptverein
 - den Landessportbund Thüringen e.V.
 - die Lizenzgebühren des Verbandes Thüringer Eis- und Rollsportverband
 - die Sportversicherung
- (6) Bei aktiven Mitgliedern handelt es sich um diejenigen Mitglieder, die gelegentlich oder regelmäßig trainieren und / oder an Wettkämpfen teilnehmen.
- (7) Bei passiven Mitgliedern handelt es sich um diejenigen Mitglieder, die nicht mehr als 1 x wöchentlich an einem Training teilnehmen. Die Teilnahme an Wettkämpfen für den SV Einheit Eisenach e.V. ist als passives Mitglied nicht möglich.

§ 2 Beitragshöhe

	monatlich	jährlich
Kinder (bis 13 Jahre)	6,00 Euro	72,00 Euro
Jugendliche (bis 17 Jahre)	8,00 Euro	96,00 Euro
Erwachsene (ab 18 Jahre)	10,00 Euro	120,00 Euro
Passive Mitgliedschaft (ab 16 Jahre)	2,00 Euro	24,00 Euro

- (1) Bei Vereinsbeitritt im laufenden Kalenderjahr, ist der Mitgliedsbeitrag entsprechend anteilig zu entrichten.



- (2) Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren wird eine zusätzliche Gebühr von 5 Euro erhoben. Kosten für Rücklastschriften müssen vom Mitglied getragen werden.

§ 3 Beitragsnachlässe

(1) Für Familien werden folgende Beitragsnachlässe gewährt:

- ab 2 Vereinsmitgliedern 5 %
- ab 3 Vereinsmitgliedern 15 %
- ab 4 oder mehr Vereinsmitgliedern 20 %

(2) Dies gilt nicht für die passive Mitgliedschaft und die Aufnahmegebühr.

§ 4 Zahlungsweise und Zahlungsfristen

(1) Die Aufnahmegebühr ist mit dem Vereinseintritt fällig.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringepflicht. Die Fälligkeit tritt mit dem ersten Tag des neuen Beitragsjahres ein und ist bis spätestens 31.03. unaufgefordert zu entrichten.

(3) Bei Zustimmung zum Lastschriftverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen 01.03. bis 31.03. des neuen Beitragsjahres.

(4) Mitglieder die trotz mündlicher/schriftlicher Mahnung und ohne triftigen Grund bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres ihre Beitragspflicht nicht erfüllt haben, können von der Abteilungsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss verliert das Mitglied jegliche Rechte im Verein, jedoch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages bestehen.

§ 5 Haftung bei minderjährigen Mitgliedern

Mit der Unterschriftsleistung erklären sich die gesetzlichen Vertreter bereit, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten und die

**Beitragsordnung der Abteilung Speedskating
des SV Einheit Eisenach e.V.**



Haftung für die Forderung zu übernehmen.

**§ 6
Geltungsdauer**

Die Beitragsordnung gilt ab 01.01.2018 und ersetzt die letzte Fassung vom 01.01.2013.

Die Beitragsordnung gilt solange, bis durch die Abteilungsleitung Änderungen beschlossen werden.

Eisenach, den 17.11.2017

Abteilungsleitung
Abteilung Speedskating des SV Einheit Eisenach e.V.